

Druckdatum 16.02.2025

Versionsnummer 3

überarbeitet am 16.02.2025

Handelsname: RESTRAINER NEUTRALTONE

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens**1.1 Angaben zum Produkt:**Handelsname: RESTRAINER NEUTRALTONE
UFI: 0110-801T-800H-SXN1**1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung:**

Photochemikalie (Antischleiermittel für überlagerte Filme und Papiere)

Hersteller: Moersch Photochemie
Am Heideberg 48
50354 Hürth
Tel.: + 49(0)2233-943137
Fax: + 49(0)2233-943138
E-Mail: wolfgang@moersch-photochemie.deE-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:
wolfgang@moersch-photochemie.de (Hersteller, Geschäftsleitung)**1.4 Notfallauskunft Tel.:** Beratungsstelle für Vergiftungserscheinung in Berlin
+49 (30) - 30686790**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und Kategorie	Gefahrenhinweis
3.3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319
3.10	Akute Toxizität (oral)	4	Acute Tox. 4	H302
4.1C	Gewässerschädigend (chronisch aquatische Toxizität)	2	Aquatic Chronic 2	H411

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Druckdatum 16.02.2025

Versionsnummer 3

überarbeitet am 16.02.2025

Handelsname: RESTRAINER NEUTRALTONE

GHS07, GHS09

**Gefahrenhinweise**

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H319 Verursacht schwere Augenreizung
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise Sicherheitshinweise - Prävention

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen

Sicherheitshinweise - Reaktion

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen

Nur für gewerbliche Anwender

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 100 ml

Signalwort Achtung

GHS07

**2.3 Sonstige Gefahren**

Ergebnisse der PBT- und vPvB Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PTB- noch ein vPvB-Stoff

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Druckdatum 16.02.2025

Versionsnummer 3

überarbeitet am 16.02.2025

Handelsname: RESTRAINER NEUTRALTONE

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung:

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen und mit ungefährlichen Beimengungen.

Inhaltsstoffe

Identifikatoren	Substanz	Einstufung	% w/w
CAS-Nr. 95-14-7 EG-Nr. 202-394-1	Benzotriazol	Acute Tox. 4 (H302) Eye Irrit. 2 (H319) Aquatic Chronic 2 (H411)	<3%
CAS-Nr. 7647-15-6 EG-Nr: 231-599-9 REACH Reg.-Nr. 01-21-9490106-41-xxxx	Natriumbromid		10,00 %

ABSCHNITT 4: Erste Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise****Nach Hautkontakt**

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut abwaschen.

Nach Augenkontakt

Mit reichlich Wasser ausspülen.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Erbrechen, Übelkeit

Druckdatum 16.02.2025

Versionsnummer 3

überarbeitet am 16.02.2025

Handelsname: RESTRAINER NEUTRALTONE

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst ist nicht brennbar.

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Schwefeloxide (SO_x)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

5.4 Weitere Information

Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Nicht in Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer die zuständigen Behörden benachrichtigen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Handhabung:

7.1 Hinweise zum sicheren Umgang: Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Lagerung:

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

Druckdatum 16.02.2025

Versionsnummer 3

überarbeitet am 16.02.2025

Handelsname: RESTRAINER NEUTRALTONE

Weitere Angaben zu den Lagerungsbedingungen:

In gut verschlossenen Gebinden bei 10 bis 30°C lagern. Vor Hitze und Kälte schützen.
Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung**8.1 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz: Für ausreichende Lüftung sorgen.

Handschutz: Undurchlässige Schutzhandschuhe
Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (DIN EN 374)
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den
Stoff / die Zubereitung sein.
Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten,
Permeationsraten und der Degradation.

Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

Materialstärke

>0,11 mm

Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

-Allgemeine Angaben Form: Farbe: Geruch:	flüssig farblos geruchlos
-Zustandsänderung Schmelzpunkt/Schmelzbereich Siedepunkt/Siedebereich	Nicht bestimmt Nicht bestimmt

Druckdatum 16.02.2025

Versionsnummer 3

überarbeitet am 16.02.2025

Handelsnahme: RESTRAINER NEUTRALTONE

-Flammpunkt	Nicht anwendbar
-Selbstentzündlichkeit	Nicht gegeben
-Explosionsgefahr	Nicht gegeben
-Dampfdruck bei 20° C	Nicht bestimmt
-Dichte bei 20° C	1.07 g/cm ³
-Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser	Vollständig
-pH-Wert bei 20° C	8.0
-Lösemittelgehalt	
Organische Lösemittel:	0 %
Wasser:	>85%
VOC (EU):	0%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Diese Mischung ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte siehe ABSCHNITT 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle
oral	LD50	560 mg/kg	Ratte	ECHA
dermal	LD50	>1000mg/kg	Kaninchen	ECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Druckdatum 16.02.2025

Versionsnummer 3

überarbeitet am 16.02.2025

Handelsname: RESTRAINER NEUTRALTONE

Ist nicht als Hautreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Hautallergen einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften**• Bei Verschlucken**

Durchfall, Erbrechen, Übelkeit, Magen-Darm-Beschwerden

• Bei Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung.

• Bei Einatmen

Es sind keine Daten verfügbar.

• Bei Berührung mit der Haut

Es sind keine Daten verfügbar.

• Sonstige Angaben

Keine

11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Druckdatum 16.02.2025

Versionsnummer 3

überarbeitet am 16.02.2025

Handelsnahme: RESTRAINER NEUTRALTONE

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 12: Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 23, stark wassergefährdend (Deutschland)

Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositionsdauer
LC50	39 mg/l	Fisch	ECHA	96h
EC50	141,6 mg/l	Wasserfloh	ECHA	48h
EC50	15,4 mg/l	Alge	ECHA	96h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Nicht leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Das Produkt ist wasserlöslich und kann sich in Wassersystemen ausbreiten. Ist in der Umwelt infolge seiner Wasserlöslichkeit vermutlich mobil. Hochmobilen in Böden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Druckdatum 16.02.2025

Versionsnummer 3

überarbeitet am 16.02.2025

Handelsname: RESTRAINER NEUTRALTONE

13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

HP4 reizend – Hautreizung und Augenschädigung

13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße Versandbezeichnung nicht zugeordnet

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Transportvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

nicht gelistet

Druckdatum 16.02.2025

Versionsnummer 3

überarbeitet am 16.02.2025

Handelsnahme: RESTRAINER NEUTRALTONE

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste
nicht gelistet

Seveso Richtlinie
2012/18/EU (Seveso III)
nicht gelistet

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
nicht gelistet

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe
nicht gelistet

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)
nicht gelistet

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)
nicht gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)
nicht gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(AwSV)
Wassergefährdungsklasse WGK 1 (schwach wassergefährdend)

Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben im vorstehenden Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante H-Sätze:

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Druckdatum 16.02.2025

Versionsnummer 3

überarbeitet am 16.02.2025

Handelsname: RESTRAINER NEUTRALTONE

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord europeen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Reglement internationale concernent le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations concerning the international Transport of Dangerous Goods by Rail)

MDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

ATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative